

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini gemäß § 32 LGO 2001

betreffend **Opposition als Vorsitz im Rechnungshof-Ausschuss - Zeitgemäße Kontrolle für das Land NÖ**

Niederösterreich verfügt im Bundesvergleich über zahlreiche, demokratiepolitisch umstrittene Alleinstellungsmerkmale.

Dabei stellt die Vorsitzführung im Rechnungshof-Ausschuss ein besonders unrühmliches Highlight dar. Nirgendwo sonst in Österreich liegt die Verantwortung zur Führung jenes Ausschusses, der als einziger Ausschuss "*zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle*" obligatorisch einzurichten ist (vgl. Art 16 Abs 4 NÖ LV 1979), in der Hand der regierenden Parteien.

In allen anderen Bundesländern und auch auf Bundesebene stellt die Opposition den Vorsitz.

Im Rechnungshof-Ausschuss, als Kontrollinstrument einer modernen Demokratie, soll daher der Opposition - wie in allen anderen Bundesländern üblich - der Vorsitz mit Stimmrecht übertragen werden.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

§ 43 Absatz 2 LGO 2001 wird um nachstehende Wortfolge ergänzt:

„Den Obmann/die Obfrau im Rechnungshof-Ausschuss stellen die beiden mandatsschwächsten Fraktionen/Klubs im Landtag im halbjährlichen Wechsel, wobei der/dem mandatsschwächsten Fraktion/Klub die erste Obmann-/Obfrauschaft in der Legislaturperiode zukommt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Mag.^a Collini